

Zuchtprogramm für die Rasse des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geographisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	4
6.	Selektionsmerkmale	4
7.	Zuchtmethode	5
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	5
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	6
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	6
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	8
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
	(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	9
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung	9
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	9
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	9
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	10
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	10
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	10
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	10
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	11
	(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	11
	(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	11
	(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	11
11.	Selektionsveranstaltungen	11
	(11.1) Körung.....	11
	(11.2) Stutbucheintragung	12
	(11.2.1) Eintragung in das Stutbuch I	12
	(11.2.2) Eintragung in das Stutbuch II	12

(11.3) Leistungsprüfungen	12
(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	12
(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung.....	13
(11.3.1.2) Turniersportprüfung	13
(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	13
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	13
(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung.....	14
(11.3.2.2) Turniersportprüfung	14
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	14
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	15
(13.1) Künstliche Besamung	15
(13.2) Embryotransfer	15
(13.3) Klonen	15
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten	15
15. Zuchtwertschätzung.....	15
16. Beauftragte Stellen	16
17. Weitere Bestimmungen.....	16
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	16
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	16
(17.3) Transponder	16
(17.4) Bestimmungen zur Eintragung von Shetland Ponys und Deutschen Part-Bred Shetland Ponys.....	16
(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	17
(17.6) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Shetland Pony, Deutschen Classic Pony und Deutschen Part Bred Shetland Pony.....	18

Zuchtprogramm für die Rasse des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die deutschen Zuchtverbände führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Deutsches Part-Bred Shetland Pony. Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys wurde von den folgenden Zuchtverbänden am 3. Mai 2004 (letzte Aktualisierung: 07. November 2024) schriftlich vereinbart:

Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.

Änderungen der Grundsätze zur Zucht des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys werden gemeinsam durch die oben genannten Verbände erarbeitet und durch die jeweiligen Verbandsgremien beschlossen. Sie sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Grundsätze der Zucht der Rasse Deutsches Part-Bred Shetland Pony sind für Filialzuchtbücher verbindlich und sind auf www.pferd-aktuell.de/zvo/zucht-verbands-ordnung-zvo veröffentlicht.

Filialzuchtbücher werden über Änderungen der Grundsätze durch die entsprechende Website informiert.

Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisationen aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: den Freistaat Thüringen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2026):

Stuten: 6 Stuten

Hengste: - Hengste

Der Umfang der Population der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Deutsche Partbred Shetlandpony ist ein kleines, vielseitiges Reit- und Fahrpony für Freizeit und Sport, das auch etwas höher gestellt sein kann und eine schmalere Stirn aufweisen darf als das Shetlandpony. Es ist als Anfangspony für Kinder geeignet.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Deutsches Part-Bred Shetland Pony	
Herkunft	Deutschland	
Größe	bis ca. 112 cm	
Farben	alle	
Gebäude	<i>Kopf</i>	kleiner, edler, gut getragener Kopf; breite Stirn; großes, freundliches Auge; kleine, aufgestellte, nicht zu eng stehende Ohren; genügend lange Maulspalte; Zähne und Kiefer müssen korrekt sein
	<i>Hals</i>	gut angesetzt; leicht im Genick; dichte Mähne
	<i>Körper</i>	Rechteckformat; Schulter schräg platziert; nicht zu schmale Brust; gute Gurtentiefe; gut bemuskelte Hinterhand; dichter Schweif
	<i>Fundament</i>	trocken, korrekt; gut ausgebildete Gelenke; harte, runde Hufe
Bewegungsablauf	korrekt, raumgreifend, schwungvoll und leichtfüßig mit elastisch schwingendem Rücken	
Einsatzmöglichkeiten	kleines Reit- und Fahrpony für Freizeit und Sport; besonders als Anfangspony für Kinder geeignet	
Besondere Merkmale	klug; genügsam; langlebig; fruchtbar und robust; gutartiges Temperament.	

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Fähranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Deutsche Part-Bred Shetland Ponys sind Anpaarungsprodukte von Deutschen Part-Bred Shetland Ponys untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchtpferden der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchtpferde in das Zuchtbuch des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys eingetragen sind. Die für die Rasse des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys zugelassenen Rassen (Stuten bzw. Hengste) erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Tierzuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen:

- Shetland Pony,
- Nederlands Mini Paarden,
- Nederlands Appaloosa Pony bis 112 cm und
- British Spotted Pony bis 112 cm
- Amerikanisches Miniaturpferd/American Miniature Horse
- Caballo Falabella

Folgende Anpaarungskombinationen sind erlaubt:

Zugelassene Rassen	1	2	3	4	5	6	7
1 Deutsches Part-Bred Shetland Pony	x	x	x	x	x	x	x
2 Shetland Pony	x		x	x	x	x	x
3 Nederlands Mini Paarden	x	x	x	x	x	x	x
4 Nederlands Appaloosa Pony	x	x	x	x	x	x	x
5 British Spotted Pony	x	x	x	x	x	x	x
6 Amerikanisches Miniaturpferd/ American Miniature Horse	x	x	x	x	x		x
7 Caballo Falabella	x	x	x	x	x	x	

Hengste (außer der Rasse des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys) sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen; Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I oder II genügen.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,

- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch (V)	Vorbuch (V)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die gemäß 14. auf die Silber-Mutation mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf die Silber-Mutation mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die gemäß 14. auf die Silber-Mutation mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2.1) dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde, oder die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2.2) dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Mutter		Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Vorbuch (Stuten)
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	X

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die

Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind.
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,

- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung “ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körperanstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körperveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Hengste mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters können zur Körung nur zugelassen werden, wenn sie in einer Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 6,0 liegen darf, oder wenn sie gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.14 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

(11.2.1) Eintragung in das Stutbuch I

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

(11.2.2) Eintragung in das Stutbuch II

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II werden Stuten zugelassen, deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Deutsches Part-Bred Shetland Pony unter 87 cm ist die Prüfung nicht obligatorisch, kann jedoch auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Deutsches Part-Bred Shetland Pony sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände sowie
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände.

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren in der Klasse A (einspännig, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren in einer höheren Klasse (einspännig).

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die bei der Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) die gewichtete Endnote 6,5 und besser erreicht haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf oder die gemäß (11.3.1.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren erreicht haben (gilt nur für Hengste mit 87 cm und größer - gemessen bei Erstmessung anlässlich der Körung)

Sechsjährige und ältere Hengste erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß (17.7) aufweisen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Sechsjährige und ältere Stuten erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß (17.7) aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Deutsches Part-Bred Shetland Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände.
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung im Fahren in der Klasse A (einspännig, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren in einer höheren Klasse (einspännig).

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern

diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II sowie Vorbuch und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

Ab dem Zuchtjahr 2025 werden alle Hengste, die in ein Hengstbuch eingetragen sind, auf die Silber-Mutation mit Hilfe des Gentests untersucht. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests im Zuchtbuch dokumentieren. Die Resultate werden auf der Website der FN veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf den Eintragungstatus.

Von einem Gentest auf die Silber-Mutation sind Rappen und Braune mit durchgehend schwarzem Langhaar sowie Rapp- und Braun-Schecken (nur Tobianos und Overos), wenn sie außer im Bereich der Weißfärbung ausschließlich schwarzes Langhaar besitzen, ausgenommen.

Nachkommen von Pferden, die nachweislich kein Silberallel Z aufweisen, müssen ebenfalls nicht getestet werden.

Neu einzutragende Hengste der oben genannten Farben, die Träger der Silber-Mutation sind (mindestens eine Kopie des Silberallels; n/Z oder Z/Z), müssen vor Eintragung in das Hengstbuch eine Untersuchung der Augen durch einen Tierarzt mit Schwerpunkt Pferd nach Vorgabe des Untersuchungsprotokolls (Anlage 9) nachweisen. Liegt ein Fall von Multiple Angeborene Okulare Anomalie (MCOA) vor, kann der Hengst nur in den Anhang eingetragen werden.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag Beuing GmbH Liebigstr. 43 35392 Gießen	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. Schubertstraße 10, 99423 Weimar E-Mail: info@lvtp.de www.lvtp.de	Leistungsprüfung

Der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. erkennt Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfung verbindlich an, die von anderen tierzuchtlich anerkannten Pferdezuchtverbänden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (FN) durchgeführt wurden (Anlage 3).

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 470 70 15021 24

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 470 - Verbandskennziffer
- 7015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 24 - Geburtsjahr (2024)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

(17.4) Bestimmungen zur Eintragung von Shetland Ponys und Deutschen Part-Bred Shetland Ponys

In Absprache mit dem Ursprungszuchtbuch sind im Jahr 1998 folgende Regeln, zur Eintragung des Shetland Ponys bzw. des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys festgelegt worden:

- 1) Im Jahr 1999 fand die Umstufung der Stuten und Hengste statt, für deren Einsortierung in Shetland Pony folgende Kriterien erfüllt werden mussten:
Größe bis 107 cm, selbst sowie drei Generationen ohne Tigerfärbung und drei Generationen ohne "amerikanische" oder unbekannte Abstammung.

2) Alle Fohlen des Jahrgangs 1999, die drei Generationen volle Abstammung ohne Tiger- oder amerikanische Blutführung haben und selbst nicht getigert sind, erhalten die Rassebezeichnung "Shetland Pony" unabhängig von der Zuordnung der Eltern.

3) Ab 2000 erhalten alle direkten Nachkommen von Hengsten, die in das Zuchtbuch des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys eingetragen wurden, nur noch die Rassebezeichnung "Deutsches Part-Bred Shetland Pony".

Im Jahr 2000 gab es dann darüber hinaus folgenden Beschluss:

4) Aufstiegsregelung bis Geburtsjahrgang 2004

Stutfohlen ohne Tigerfärbung, deren Vorfahren über drei Generationen den Vorgaben entsprechen (Größe bis 107 cm, keine Tigerfärbung und drei Generationen ohne "amerikanische" oder unbekannte Abstammung) konnten bei entsprechendem Rassetyp bis Geburtsjahrgang 2004 als Shetland Pony bezeichnet werden.

Ab dem Geburtsjahr 2005 besteht keine Möglichkeit mehr, Nachkommen von Stuten, die im Zuchtbuch des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys eingetragen werden müssen, mit der Rassebezeichnung Shetland Pony auszustatten und in das Zuchtbuch des Shetland Ponys einzutragen.

Da die im Jahr 1998 mit dem Ursprungszuchtbuch abgesprochenen Regeln zur Eintragung des Shetland Ponys nicht mehr vom Ursprungszuchtbuch akzeptiert werden, gelten ab dem Jahr 2022 folgende Eintragungsregeln:

Im Jahr 2022 findet die Umsortierung aller Stuten und Hengste statt, für deren Einsortierung bzw. Rassebezeichnung als Shetland Pony folgende Kriterien erfüllt werden müssen:

Das Pony selbst sowie alle verfügbaren Generationen ohne Tigerfärbung und alle verfügbaren Generationen ohne eine andere Rassebezeichnung (außer reinrassige American Shetland Ponys).

(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

(17.6) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Shetland Pony, Deutschen Classic Pony und Deutschen Part Bred Shetland Pony

Insgesamt muss ein sechsjähriges oder älteres Pony 10 Punkte erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Die Punkte können erst ab dreijährig gesammelt werden. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Eigenleistung

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Internationaler Schausieger/in	6	
Sieger/in des höchstrangigen nationalen Championates	3	

Vererbungsleistung - ein Nachkomme kann nur einmal mit der höchsten Punktzahl gewertet werden

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Sohn / Tochter Sieger einer Internationalen Schau	6	
Sohn / Tochter Sieger des höchstrangigen nationalen Championates	3	
gekörter Sohn gemäß ZVO oder vergleichbare Körung im Ausland	2	
Prämierte Tochter (siehe Liste z.B. NL.Kroon)	1	Die Liste wird noch erarbeitet.